Den onderges elver en gen ihts bøde relatied di i placad wederom den gangusti 1722 gepubli (ust The helbert hendrich herrism

Von Spites Inaden / König

Marquis zu der Behre und Blissingen/Herrzu Ravenstein/ Recklerburg/ Schwerin/ Recklenburg/ Schwerin/ Benden/ Recklenburg/ Benden/ Benden/ Benden/ Benden/ Benden/ Benden/ Burgeraf zu Nürnberg/ Henburg / auch in Schlessen zu Erossen Herrzug/ Burgeraf zu Nürnberg/ Hüft zu Halberstadt/Minden/ Gamin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Mors / Graf zu Hohenzollern / Ruppin/ der March / Ravensberg/ Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre umd Blissingen/ Herrzu Ravenstein/ der Laude Nossstock / Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlan und Breda/ 20. 20.

Enthicten allen Unferen Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter fchafft/ Lands Wögten / Werwehsern / Haupt: und Limbt: Leuten / Bürgermeistern und Rathmannern in Stadten und Plecken/ auch übrigen Befehlshabern Buscrer famtlichen Lande und Provins pien/ Anfern gnadigen Bruff/ und fügen ihnen hierdurch zu wiffen. Machdem Wirmigs fälligst vernehmen / was gestalt shugeachtet der so vielfältig ergangenen scharff verpænten Edicten und Anserer mehr als Wäterlichen Worforge die Wir vor Ansere Armée und Trouppen biehero criviesen / Rrafft deren Wir ihre Werpflegung / Montirung / Quartiere und fambilichen Unterhalt dergefialt einrichten lassen / daß fein Goldat über Mangel und Noth su flagen befugte Urfache hat / dennoch viele derfelben aus bloffem Muthwillen/javor schlich mit völliger neuen Montirung meinendiger Weise de sertiren und davon lauffen/wels chem Unwesen aber gar leicht / absonderlich in hiefigen Königlichen Provingien und Landen acfleuret werden konte / wann Unfere getreue Landes : Stande / wie imgleichen die Obrigkeis ten Magistrate / und alle andere Befehlehabere / vornemlich auch die Burger und Bauer hiere unter ihre Pflicht und Schuldigkeit beobachteten / und nicht nur über oberwehnte dieferwegen bereits publicirte Edicte mit mehrerm Ernfthielten / fondern fich auch allen Pleisses angeles gen fenn lieffen alle bergleichen boghaffte Deferteurs und Goldaten / wenn fie betroffen were Den/zu arrestiren und anzuhalten / an flatt daß ihnen vielmehr/wie die Erfahrung gewiesen/ noch Worlchub zu ihrem Durchkommen geschehen/ fie auch wol gar verheelet / und die neue Moneirunge: Stucke ihnen abgefauffet/ dagegen aber jufolcher ruchlosen Deferteurs best fern Kortlommen andere Aleidungen ihnen hergegeben worden. Alis fesen/wollen/ordnen und befehlen Wir hiermit ernftlich;

1. Weilen insonderheit angemereket worden / daß ben Beränderung derer Quartiere und Marchen, diejenige/ so den bosen Fürsat fassenzu desertiren/ die Gelegenheit in Reht nehmen / und entweder in denen Quartieren benm Aus. March zurück bleiben/ oder offters

den ondergescheven in Aterbode Gehint
Dese Goven staunde Dichten ende placaeten
van syner Loninghlyck majestelt in prussem
gepublicust ende affingrett la helben
Sam Bunch: Denri ochobnis 1713
formonth ausmissip

werstecket / und verborgen gehalten werden / bis das Regiment, Battaillon, oder Compagnie worunter sie siehen / wegmarchiret til / so wurd seder commandirender Officirer babin verwiesen und beordert / sedes maldes Tages vor dem Aufbruch die Regierungen / Mas gistrate und Obrigseiten des Orts davon zu benachrichtigen / damit dieselbe / oder auch auf dem plaiten kande die von Adel / Gerichts , Obrigseiten oder Schulibeissen / ihre Burger/ Unterthanen und Gesinde verwarnen / und ihnen nachdrücklich ausgeben / auf der ei guartiers sen Soldaten Thun und kassen sieden Obache zu haben / und wenn sie an einem oder andern etwas verdächtiges sehen und mereken solten / daß er sieh entweder Tages oder Nachts zur Flucht oder Zurückbleibung præparirete / auch mit tiederlichen Weidssssieden umgunge / sols ehes sosort dem commander enden Officier anzumelden.

- 2. Es muß auch seder commandirender Officirer insonderheit des Abends vor dem Aufbruche und erfolgenden Marche alle Quartiere fleißig visiteiren lassen und wann nach dem Zapssensteich einer oder anderer alsdann in seinem Quartiere vermusset werden solte / sind die Obrigkeiten / Magistrate gehalten / denen Officirern durch ihre Bürger und Bau en redlich benzusiehen / und in denen Städien/Flecken und Dorffern fleißig visiterenzulassen/ bis derzleichen sich Absentirte wieder ausgefunden und in Berhasst gebrachtworden.
- 3. Bud dannt nach geschehener Visitation ein solcher boshaffter Mensch nicht des Nachts aus dem Quartiere sich zu absentiren/ oder zu verstecken Gelegenheit haben möge/ muß der Burth des Hauses dieselbe gange Nacht vor dem Aus Marche insonderheit mit sein wem Gesinde aufbleiben und wachen / und durchaus nicht gestatten daß sein einquartierter Goldate sich aus seinem Lager und Quartiere rücken dursse sondern wann derselbe oder ander weinehr in einem Quartiere sich dessen mit Gewalt untersiehen solten so hat gedachter Wirth soson zu machen und die nächste Wache oder Nachbarn zu Hälffe zuruffen und solt eher Gestalt alle möglichsse Vorsichtigkeit und Mittel vorzukehren / wodurch diesem Ubel gesteuret/ und die schädliche Desertion verhindert werde.
- 4. Wird auch nöthig senn/ und verordnen Wir es hiemit / wann absonderlich die Embauartierung auf dem platten Lande und in keinen verschlossenen Städten ist / oder auch die Trouppen campiren / daß des Tages vor dem Ausbruche alle Wege und Passe um solche Stadt / Fkeken / Dorff / und Campement mit Burgern und Bauren besetzt auch denen umliegenden Städten und Dörffern der Ausbruch und March besannt gemachet werden soll damit sie gegen solche Zeit auch an solchen umliegenden Orten steistige Wachten halten / und keinen Soldaten noch andern verdächtigen Wenschen / un Wagen oder zu Tub / er habe Sole daten, Montur oder nicht an / ohne Vorzeigung eines Passes sortgehen und passiren lassen/ wielmehr aber wanner unbekannt ist / und sich wielleicht in andern Habie verkleidet ihn anhalten und zu dem commandirenden Officier zur Examination zurück schießen sonnen.
- ges vor dem Aufbruche / als sonsten die Soldaten auf das Land / es geschehe unter was Vors wandes wolle / herum lauffen / sondern vielmehr die scharffe und ernstliche Ordre zu stellen daß welcher Soldate eine Biertelstunde von der Guarmion, dem Quarter Stande und Campement

Factor Water Service Control

pement sich beireten lassen wärde / berselbe als ein Delertzur angesehen / und nach Arfine den mit Leideund Lebens-Straffe sofort auf frischer Abarohnnachläßig beleget werden solle.

6. Wie dann auch kein Soldate anders auszuschiefen/ zu commanderen oder zu bes uhrlauben/ es sen dennder Officier seiner wohl versichert/ und daß er ihme darzu einen Paßers

theilet.

- 7. Und da die Erfahrung gewiesen/ daß viele verschminte und verschlagene Gemütser sich bisherv gefunden/ welche entweder vor sieh oder vor ihre Cameraden solche Passe und Passer, Zettel nachgeschrieben/ wodurch sie leicht einen einfaltigen Burger und Bauer/ der offters meht schreiben noch lesen san/ betrogen/ und damit durchgesommen/ als soll hinführo aufseine andere als die nach dem gegebenen Formular gedruckte Passe/ welche der commandirende Officirer zu unterschreiben und zu bestegeln/sem Soldate/ er sen sobesant als er wolle/ an irgend einem Orte/ sowolin Städten/ Flecken/ als Dorffern insonderheiben denen Thosen/ Uberfahrten/ Fähren und Brücken passer werden/ wosern er nicht dergleichen Passern/ Uberfahrten/ Fähren und Brücken passer werden/ wosern er nicht dergleichen Passen nächste Commando oder Guarnison zur Zueliesserung es besannt gemachet werden. Das hero auch sem Obers Officirer/wan gleich ein Unters Officirer daben wäre/ ein Commando es sen von 2. 3. bis 10. Personen auszuschiesen/ oder jemand auf das nächste Dorff/ zu den Gemissen zu beuhrlauben/ dem er nicht dergleichen gedruckten Pass mitgegeben.
- 8. Bu solchem Ende jedes Regiment sich allemalmitdergleichen Worrathan gedrucke ten Pähen zu verforgen/ und davon die Nothdurfft an die Commandeursderer Compagnien zu solchem/ und keinem andern Gebrauch auszussellen. Keinem Unter Officier aber sollerlaubet seyn/dergleichen Pähe zu geden / sondern allem denen Ober Officirern/ und diese mussen auch nebst ihren Nahmen zugleich dazu seiten/ was vor Chargen sie bekleiden.
- 9. Und gleichwie dergleichen Pake allemal auf gewisse Zeiten und an benanite Orte zuerheilen/ als soll jeder Officirer der solche ausgiebt/ darüber em richtiges Berzeichnik bale ten/damit wenn besagte Zeit des Passes zu Ende/er den Beuhrlaubten oder Commandirten wieder zurück fordern könne. We dann auch/damit dergleichen Passes sich nicht andere bedienen können/wann sie etwa das Datum anderten/so muß jeder Officirer nach solcher verstoffenen Beit den ausgestellten Paszuruck fordern/ und solches nicht vergessen/sondern damit er dessen versichert/ und sich jedesmal juktiscirenkönne/ in seinem Register solches annoviren.
- tin Solte nun ben allen solchen Præcautionen und möglichster Worsorge/dennoch ein Soldate desertiren/ und durchkommen/ so kan wolntehte andere als die Nachläsigkeit der Wilrger und Unterthanen/ oder selbst derer Obrigkeiten und Beschlasbern daransehuld sein/ dahero und weilen alle bisher angedrohete harte Straffen nichte helsten wollen/ so wols sen/ Wir Ans vors kunstige an solche Stadt/ Flecken und Dorsso. Einwehnere/ Bürger und Unterthanen auch nach besinden an die Obrigkeiten und Beschlindaber halten / derges statt/ daß sie sehuldigsenn sollen/ das Regiment von welchem einer oder nichtere ben solcher Gelegenheit durch Negligentz und erweißliche Berwahrlosung desertiret / zu indemnisiren und sehadlos zu halten/zuwelchem Ende solangem derselben Stadt/ Flecken oder Dorsse Executores zurück zu lassen/ die sentweder die Desertireten wieder herben geschaffet/ oder ans

Beftellet. andere elichtige Leute unit der Moneirung/worinnen die andern desertiret/auff ihre Roften

- fo lange in Arrest gehalten und mitgenommen werden / die er alles præstiret / oder erwiesen/ daß micht durch seine Negligenez "sendern anderer Schuld die Nerwahrtosung der Deierre. Wiliede ader fich finden / daß die Obrigfeiten / Magistrate und Befchiehabere ihre Pfliede und Schuldigfeit / so wie ihnen selche nach diesem Edick obgelegen / nicht gehörig bunden feme auch der principalefte oder erfte Ocfehlehaber des Oris ben dem Argimenes oblervira / follen biefelbe bem Regimentegu folcher Satisfaction wie obfichet / alleine vers
- Andacht nicht zureichend ablehnen fan / zu phiger Satisfaction und Straffe angehalten mariter überall verfabren werden / fo daß mer nur einiger maßen graviret ift / und folchen ligig beleget / und deßhalb durchaus fem wenlauffuger Proceds geflattet / fondern nur furmmogens / oder da et ohnvermogend / mit Befinngs « Arben auf zehen und mehr Jahr ohmache Gelb: Straffe bis ju Junfing / Dundert und mehr Thaler / nach Beschaffenheit seines Berdemnifacion, bein Sefinden und baben vorfommenben Umfianden nach / entreder mit fell berjenige welcher bestim überwiesen werden fan / ither die sehildige Satisfaction und Intich ober burch Nachlaftigeren und muertaffener ginen Zufflehr imd Bacheburchgefommen/ 12. Dofan aber ben wieder Entappung der Deserteurs, oder sensten zu erköndigen und anszumachen sennwärde / an welchem Orte derzienden Deserteurs enweder wissent
- ober Bruber mite / jur Defertion berebet / verlenet / ober verheelet / Diefelbe follen nechfi Deserteurs selbsten/ nach erfannten Umständen aufgehendet werden. Sicfahr gefeget / und jugleich der Armée und dem Lande gefehadet / allo fall in aleichem reatu, 13. Solte hingegen jemand / er fen Obri, feit / Ounger ober Bauer / auch fonfien von was Condition er wolle / über fung oder lang zu über führen fenn / daß er dergleichen Delerfoll als ein boßhafter Ubertreter und Werachter Anferes ernstlichen Burbochs/ gleichdenen durchgeholffen / und ihne Worfchub griban / derfelbe / weil er folder Westalt dergleichen belegermerden. Wer aber dergleichen Deserteur, es sen durch vorgeschossens Geld/an sich gekaufte oder genomment Montirung / vder andere dagigen vertauschte Kleidung/ ber bem Regmente schuldigen Satisfaction, mit doppeter Straffe wie sie oben fatuires reur, wann er auch von seinen Unterhanen / näch sien Anverwandten / und gar der Water Deferreur, daß er an & Du und feinem Reinigeuntreutwerden muffen / in Sect. und Ledens.
- wolle / nach obigein dritten Punct an der ihme obliegenden fielftigen Aufflicht des den ihme einquartierten Soldaten einzas verabsäumen mird / und dadurch einoder inchrerebeigin Ausse gen Mam an desten Plat gestellet. mente gegeben / und wann er jum Solbaten tuchtig / foll er an bes Deferteurs Etelle fo von der Militz im Arrest mitgeführet werden / bis er die schuldige Satisfaction dem Regu Marche juriet birben und deseruren folten / derfelbe foll ohne alles Emmenden fo lange lange darzu gebrauchet werden / bis er eintweder den Wesereiten oder einen andern ideheis Wicher Wirth auch er fen Bürger / Bauer / oder von was Condition et ABofern aber außer der umerlaßenen fleifigen Dbe

und Echen abstraffen zu fasten. amussan waden konte / behatten Wir Uno vor / ihn nach awogaten Umfandan an Lab fict und committiren Densahlofung gar eine Collution und verfestliche Werbedung

- genheit des Dres und verhabenden Marcheszu überlegen auheim gegeben wurd / ebnichenbr rigfeiten end Sefehlshabern bekanntmachen / fie ihrer Schuldigfeit gehörig und nachdrücks Artirung und denen erforderien Auffalten / daß sienemlich den Aufbruch ben Zeiten denen Obe this emige Lage vorbere gewiffe und fichere Commando auf die Nife / infonderheit wann gein laffen / und auch dadurch verhüten / daß dergleichen Ubei der Defertion nichtentsteht/ mehr alle Selegenheit durchjufommen/ zu ren fan / marchiren jelten / ausetiegen / fie gegen / oder nahe an anderer Herren Ednder / wohn fich ein Deserceur sonst leicht salviluch erinnern / und somsien alle möglichste Wettel hierben vorsehren / ihres Orts nichtermans onbern denfelben einmal abgeholffen werde Es muffen aber hierben auch die commandirende Officier es an fleifiger V:penchalen. um folcher Gefalt einem folchen Menfchen fowiet Ochat ihnen dann ine befendere nach Oche
- auch auf andere Weifegubefürchten haben mege; Co versichern Wir fie fanilit und sonders ger Ocfaly: / Ungluet over Revanche an nicht allem Bufers mächtigen Schutze so ried an churush / cm schutbiges Schügenthun / abgeschrecket werden / noch auch sieh einis fem Bafern Edick in forgfültiger Anhaltung und Obler virung berer hoßhafften Delerreurs für eriappet werden / auf frischer That aufhenden zu lassen / alsowerden Wir auch den Bir sem Regimentern solche Veranstaltung weiter machen / daß weini gleich ein solcher Desercond einen eingigen bofthafften Deferteur folle / Daß fich alfo mentand der geringften Gefahr vor ihnen zu beforgen haben kan. teur micht am Eiben gestraffet mürde/ er dennoch auf Echens Beit in einer Westung bleibeit Danit auch keiner von Anfern getreum Dienem und Unterhanen/welche bie fanar und dar Sanigan Parfonan / Birani noch weiter zu pardonniren/ fenbern wielinehr fo balb fondern gleichwie ofwedem ABir nicht geniepiet
- allergeharfeinst zu achten / vor die hierin angedrebete Emasse zu hüten / und vollbringen sie ther mut dearn Werbs und Recroutirungen verschonet dieben werden / und wollen Wit daran anders nichts als was ofine den ihr Epd/ Pfliche und Schuldigken erforden/ fiethun über diß / daß einem jeden Wisser Unterhauen wann er bezgleichen Deserteur durch auch dassenge / was ihnen und dem gangen kande nüglich und gutiff / m Betracht fie so wiel វត្ថិតកែ រួមវា Difereuon អច់ព្រី តម៉ែន Unfosten obnivergerlich ចំពុងភ្នំថៃ អាច ការិតដល់របស់ថា solen. ten und jurück bringen werden / daß Huen vom Negimente derunter et gehebret / jehen Neichse be hiedurch veriprochen haben / fo offt fie thater por bie Mabe fo fort begabtet werden follen. semen Sleiß anhällt und zurück bringet / vom Reginiente dazunter er gehöret / siinf Reiches Puissancen, Unterhanen aber / wollen Diefere fambeliche gerreue Unterthaven haben sich also nach obstehenbem Einhalt einen Deferteur von Bissen Trouppen anbale Wir nichk Wissers Königlichen Dulb und Guas Derer angränsenden auswärtigen
- sten zu unterstehen / dieses der Miliez und denen Emwehnen des Landes zum besten pro-mulgirte scharffe Edick unter einigem Przetexe zu mißbrauchen / sondern es haben dieselbe Endlich hat sich auch keiner Ansert Officier vom Höchsten bis zum Niedrige

wielmehr alles was darinn geordner worden / dergestalt zu exequiren / wie Sie es gegen Uns zu verantworten sich getrauen / als welches die Commandours ihren Subalternen wohl

emzuscharffen / und zugleich mit Dabin zu sehen haben.

Solte singegendarunter einiger vorsettlicher Excels zu Bedruckung der Städte und der Landes geschehen / werden Wir Une an die Commandeurs zu erst halten / und haben diesenige Subalternen die muthwillig einige Desordre darunter vorgenommen / der ohns sehlbahren Castation zu gewarten. Zu dessen Uhrkund haben Wir diese Edick eigens handig unterschrieben / und int Buserm Königlichen Instegel bedrucken lassen. So geschen wird Berlin den 12. Julij 1713.

Fr. Wilhelm.



FORMULAR des Passes/

Sabon in dem 7 ten und 8ten S. gedacht wird.

Achdem Vortveiser dieses/ Soldate von dem Kö. nigl. Preußischen Regimente/ Compagnie, Nahmene unter der

Statur,

Rock / mit

Saare tragend/einen Pluffschlägen/

Camilol, und

Hosen anhas

bend/von hier nach

zu gehen beurlaubet (commandiret)

worden; Als werden alle und sede / so wol von der Milicz, vom Adel Bar. ger oder Bauren/ersuchet / Denselben auf Borgetgung Dietes Daffes ficher und ungehindere pal-und repassiren ju lassen; boch foll dieser Pass nicht weites alsnach und swar nur auf Lage gilter

Dac. im Quartiere su

AO. 171

Königl. Preußif. Löbl. Negment.